

## Konzept zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Kita Wunderwelt GmbH – Spreitenbach  
Stand: August 2025

## Konzept zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

in Anlehnung an die Leitlinien von Kibesuisse

### Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	2
<b>Begriffsdefinition</b> .....	2
<b>Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit</b> .....	3
<b>Leitgedanken</b> .....	3
<b>Nutzen</b> .....	4
<b>Umgang mit dem Verhaltenskodex</b> .....	4
<b>Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen</b> .....	5
<b>Verhaltensregeln</b> .....	6
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	8
<b>Anhang: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen</b> .....	9

### Einleitung

Die Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie haben die Aufgabe, die Ressourcen der Kinder und ihres Umfelds zu erkennen, die Kinder zu fördern und zu schützen. Das vorliegende Konzept definiert den Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Kindertagesstätte Wunderwelt zur Prävention von Grenzverletzungen, soll die Mitarbeitenden sensibilisieren und ermutigen, sich mit dem Thema der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt auseinanderzusetzen. Der Kodex leistet einen Beitrag zur Erkennung potenzieller Gefahren und zur Entschärfung kritischer Situationen.

### Begriffsdefinition

Ein typisches Merkmal von Grenzverletzungen ist die Verletzung der Integrität verbunden mit einem grossen Machtgefälle zwischen Täter/Täterin und Opfer. Grenzverletzungen werden oft nur in der schwersten Form, nämlich als körperliche Gewalt, Vergewaltigung oder Nötigung, als solche verstanden oder erkannt. Die Täterschaft nutzt ihre Macht- und Autoritätsposition aus, als missbraucht das Kind, um ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Es wird z.B. zwischen psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung unterschieden:

**Psychische Grenzverletzung:** Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, dass Kinder durch Bestrafung oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Verwöhnung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind z.B. Formen von psychischer Gewalt. Im pädagogischen Sinn ist auch die Voranstellung eigener Bedürfnisse der Erziehenden vor die Bedürfnisse (Achtung: Bedürfnisse und Wünsche sind zu unterscheiden) der Kinder zu unterlassen. Physische Gewalt ist immer auch psychische Gewalt

**Physische Grenzverletzung:** Zu physischen Grenzverletzungen zählen neben Schlägen auch das unvorsichtige Festhalten von Kindern, Schütteln, Stossen, Boxen, Kneifen, Kratzen, Ziehen an den Ohren oder der Zwang zum Stillsitzen durch Anbinden.

**Sexuelle Grenzverletzung:** Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene oder jugendliche Person oder ein älteres Kind an einem anderen Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen: sexuell motivierte Annäherung oder sexistische Äusserung, Missachtung von Schamgrenzen, Berührung der Geschlechtsteile ohne pflegerische Notwendigkeit, zur Schau von Medien mit sexuellen Inhalten, unangebrachtes Reden über Sex vor anderen. Wird bei einem betreuten Kind sexueller Missbrauch festgestellt, ist gemäss dem internen Leitfaden zu intervenieren.

## Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit

Die Kernaufgaben des Betreuungspersonals sind die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung sowie die Förderung der persönlichen Entfaltung, die soziale Integration der Kinder und deren aktive Teilnahme an der Gemeinschaft. Die Mitarbeitenden vermitteln Haltungen, Wissen und Werte. Dazu gehört unter anderem auch die Stärkung der ihnen anvertrauten Kinder.

**Stärkung der Kinder:** Zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der Autonomie und der Persönlichkeit der Kinder empfiehlt Kibesuisse, sich am 7-Punkte Präventionsmodell der Fachstelle Limita zu orientieren. Für uns ist dies Teil unserer wichtigsten Arbeit: der Resilienzförderung. Unserem Gegenüber signalisieren wir:

1. Dein Körper gehört Dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein. Wir helfen Dir, wenn Dein Nein nicht respektiert wird.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

Die pädagogische Arbeit fördert die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Dadurch wird das wichtige Fundament zur Prävention von Grenzverletzungen gelegt. Einem Kind, das auf sein Leben Einfluss hat, fällt es leichter, sich für seine Person und seine Grenzen einzusetzen. Das ist ein wirkungsvoller Schutz vor grenzverletzendem Verhalten. Folgende Punkte sollten bei der pädagogischen Arbeit beachtet werden:

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern auch in Situationen, die körperliche Hilfestellungen erfordern. Sie sind sich ihrer Machtposition bewusst. Die Verantwortung für Handlungen liegt immer bei den Mitarbeitenden. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn die Impulse von den Kindern ausgehen. Kinder wissen, dass sie sich bei «unguten» Gefühlen oder Vorkommnissen melden sollen und an wen sie sich wenden können.

**Nulltoleranz bei grenzverletzendem Verhalten:** Grenzverletzungen und Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende oder unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert und werden verhindert. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder. Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern wird gestoppt und verlangt nach einer Intervention. Grösseren Kindern ist das Anfassen der Babys nicht erlaubt.

Unsere Mitarbeitenden wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt.

**Bewusstsein über strafrechtlich relevantes Handeln und dessen Konsequenzen:** Das Straf- und Zivilgesetzbuch regelt, welches schädigende Verhalten gegenüber Kindern strafbar ist. Die Mitarbeiter sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen die Verpflichtungserklärung strafrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden. Die Kitaleitung ist sich ihrer Schutzpflicht bewusst und nimmt diese durch tägliche Anwesenheit und durch Kontrollen wahr.

**Grundsatz: Nähe und Distanz:** Die Gestaltung einer professionellen Beziehung zu den Kindern bildet die Basis für pädagogisches Arbeiten. Dies bedeutet auch, den Kindern individuelle und dem Betreuungsrahmen entsprechende Beziehungsangebote zu machen. Die Verantwortung für Nähe liegt bei den Mitarbeitenden. Sie sind für die Wahrung der Grenzen verantwortlich.

**Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden:** Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden (auch auf sozialen Medien wie z.B. Facebook, Snapchat, Instagram oder über Kommunikationskanäle wie WhatsApp) sind Kontakte ausserhalb des Betreuungsverhältnisses und mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar und der Kitaleitung zu melden. Es besteht die Gefahr, dass berufliche und private Interessen vermischt werden. Privates Hüten unserer Kinder ist untersagt.

## Leitgedanken

**Sensibilisieren:** Mitarbeitende setzen sich mit dem Thema Grenzverletzungen an Kindern auseinander. Sie wissen, wie mit Nähe und Distanz umgegangen wird. Somit können die Mitarbeitenden Grenzverletzungen differenziert wahrnehmen und sorgfältig darauf reagieren. Kinder werden in die Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen einbezogen. Sie werden dadurch sensibilisiert, grenzverletzendes Verhalten zu erkennen und lernen einen konstruktiven Umgang damit.

**Hinschauen:** Durch die im Verhaltenskodex definierten Verhaltensregeln werden kritische Situationen für Mitarbeitende, Eltern und Kinder transparent. Die Mitarbeitenden erkennen und entschärfen diese durch bewusstes Handeln.

**Schützen:** Transparenz erhöht die Schwelle für grenzverletzendes Verhalten und durch transparente Verhaltensregeln kennen alle Beteiligten den Rahmen für professionelles Handeln. Sie wissen, welches Verhalten eine Grenzverletzung darstellt und können sicherer auf grenzverletzendes Verhalten reagieren. Dadurch werden nicht nur potenzielle Opfer, sondern auch

Mitarbeitende vor Falschanschuldigungen geschützt. Mitarbeitende müssen durch das Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung (siehe Anhang A) eine höhere Barriere überwinden.

**Vertrauen fördern:** Die durch den Verhaltenskodex geschaffte Transparenz fördert das Vertrauen zwischen den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.

## Nutzen

Durch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex und dessen Integration in die pädagogische Arbeit entsteht folgender Nutzen:

**Für die Trägerschaft:** Die Trägerschaft definiert mit den festgelegten Verhaltensregeln, wann und bei welchen Vorfällen die Trägerschaft und/ oder externe Fachstellen von der Leitung informiert und einbezogen werden.

**Für die Leitung:** Der Verhaltenskodex erhöht die Handlungsfähigkeit der Leitungsperson. Er unterstützt sie bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten oder bei einer konkreten Grenzverletzung Konsequenzen zu treffen.

**Für Mitarbeitende:** Der Verhaltenskodex dient als Grundlage zur fachlichen Diskussion über den Umgang mit Verhaltensregeln in Kindertagesstätten. Ausserdem dient er als Hilfsmittel, um die eigene Berufsidentität, den beruflichen Auftrag und die eigene Grundhaltung zu reflektieren. Mitarbeitende haben im Umgang mit Grenzverletzungen unterschiedliche Rollen. Einerseits setzen sie sich mit ihrem eigenen Umgang mit Nähe und Distanz kritisch auseinander. Andererseits sind sie dazu verpflichtet, den anderen Teammitgliedern kritische Rückmeldungen zum Umgang mit Nähe und Distanz zu geben oder gar auf Grenzverletzungen zu reagieren. Die gemeinsame fachliche Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex vermeidet nicht nur die Unsicherheit im Team, sondern sie vermeidet auch ein von Kontrolle geprägtes Arbeitsklima.

### Für Eltern und Bezugspersonen der Kinder

Die Eltern und Bezugspersonen der Kinder erhalten durch den Verhaltenskodex Informationen zu den pädagogischen Grundsätzen und Verhaltensregeln der Kindertagesstätte sowie deren Umgang mit dem Thema «Nähe und Distanz» und mit grenzverletzendem Verhalten. Bei Unsicherheit wissen sie, an wen sie sich wenden müssen.

**Für die Kinder:** Ein festgelegter Verhaltenskodex, der jederzeit eingehalten wird, garantiert das Wohl der Kinder. Damit werden künftige Risiken wie Gewaltbereitschaft, Drogenmissbrauch, Suizide, Krankheiten, Arbeitslosigkeit und Beziehungsprobleme in einem hohen Mass reduziert werden.

**Für die Gesellschaft:** Eine friedliche, starke Gemeinschaft braucht resiliente, gesunde und selbstverantwortliche, lern- und leistungsbereite Menschen. Wir haben uns mit unserem Beruf dazu verpflichtet, diese nachhaltigen Ziele tagtäglich aktiv anzugehen. Kinder, die in einem geschützten Rahmen aufwachsen können, mit Eltern, die bei ihrer Erziehungsarbeit nicht allein gelassen werden, haben eine gute Chance, sich zu starken, gesunden und klugen Erwachsenen zu entwickeln.

## Umgang mit dem Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte sind verpflichtet, sich an die im Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten. Der Verhaltenskodex wird wie folgt eingeführt:

- Beim Stellenantritt erhalten die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex zum sorgfältigen Durchlesen und Reflektieren ihres Verhaltens. Anschliessend unterzeichnen sie die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Grundsätze. Das Team reflektiert die Umsetzung der Verhaltensregeln im Alltag und in dafür vorgesehenen Teamsitzungen, Fallbesprechungen oder Supervisionen. Bei Bedarf definiert das Team mit der Leitung zusätzliche Verhaltensregeln und passt den Kodex an.
- Die Leitung überprüft im Gespräch mit Mitarbeitenden und Eltern den Umgang mit den Verhaltensregeln.
- Externe Personen: Den Eltern der Kinder wird der Kodex auf Nachfrage bekanntgegeben. Nicht bei uns angestellten Personen, haben bis zum Eintreffen der Eltern niemals Kontakt zu den Kindern, ohne eine unmittelbar anwesende Angestellte der Kita. Bei längerem Kontakt lesen auch sie den Kodex und verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung.

## Der Verhaltenskodex konkret

**Präventive Massnahmen:** Der Verhaltenskodex ist ein Teil der Präventionsarbeit in Kindertagesstätten. Kibesuisse stützt sich im vorliegenden Dokument auf das Präventionsmodell von Limita (siehe Abbildung 1) und empfiehlt, präventive Massnahmen dem Modell gemäss zu planen und umzusetzen. Mit dem Abbau von Risikofaktoren kann grenzverletzendem Verhalten entgegengewirkt werden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Massnahmen (z.B. Reduktion des Machtverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Kindern) auf allen Ebenen umgesetzt werden. Das Thema «Macht» sowie der Umgang mit Macht werden im pädagogischen Alltag immer wieder thematisiert und reflektiert. Das Leitbild der Institution, konkrete Handlungsrichtlinien, Pflichtenhefte und ein pädagogisches Konzept definieren den Arbeitsauftrag aller Mitarbeitenden. Diese Instrumente benennen die Verantwortlichkeiten und decken Grauzonen auf. Je konkreter die Beschreibungen sind, umso sicherer können die Mitarbeitenden ihre Aufgaben wahrnehmen und umso bewusster können sie mit der ihnen übertragenen Macht umgehen. Mit klar umrissenen Handlungsfeldern kann grenzverletzendem Verhalten wirkungsvoll begegnet werden. Umgekehrt begünstigen

unter anderem folgende Aspekte grenzverletzendes Verhalten: fehlende Regeln zur Alltagsgestaltung und fehlende Konzepte für die pädagogische Arbeit, eine vernachlässigte gemeinsame Haltung, steile Machtgefälle, fehlende Partizipation der Kinder und Mitarbeitenden.

**Auswahl des Personals:** Im Rahmen eines regulären Bewerbungsverfahrens werden potenzielle Täterinnen oder Täter nicht erkannt. Unser Vorgehen senkt das Risiko durch: kritische Auseinandersetzung mit der Berufsmotivation und dem Rollenverständnis, Einholen von Referenzen, Einforderung der Strafregisterauszüge, Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

**Einforderung der Strafregisterauszüge:** Wir fordern die Sonderprivatauszüge und Strafregisterauszüge vom gesamten Personal, das während der Betreuungszeit der Kinder anwesend ist in Abständen von zwei Jahren neu an. Sonderprivatauszüge werden seit 2023 durch die Bewilligungsbehörde angefordert. Einträge wegen Nötigung oder eines ähnlichem verhindern eine Anstellung.

**Weiterbildung:** Ausgebildete Erzieher/innen verfügen über Wissen und Kompetenzen, um grenzverletzendes Verhalten zu verhindern. Eine reflektive Auseinandersetzung damit gehört zum Kitaalltag und zur Teamkultur. Thematisierung in der Supervision oder in Weiterbildungen machen Risikofaktoren sichtbar und erhöhen den Schutz vor Grenzüberschreitungen.

**Offene Kommunikation mit Eltern:** Als pädagogische Arbeit in der Kita wird auch unser Umgang mit Grenzversetzungen für die Eltern nachvollziehbar und offen dargelegt. Die Betreuungspersonen sind kritikfähig gegenüber den Eltern.

**Kommunikation und Kooperation im Team:** Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Die Leitung sorgt für ein offenes und wertschätzendes Arbeitsklima mit grosser Transparenz, indem sie offen für Fragen und Unsicherheit ist und Mitarbeitende gewohnt sind, irritierendes Verhalten anzusprechen und positive sowie kritische Rückmeldungen anzunehmen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Mitarbeitende sich Unterstützung holen. Konstruktive Rückmeldungen sowie ein regelmässiger Austausch im Team regen die Reflexionsprozesse der Mitarbeitenden an. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.

**Reflexionsprozesse:** An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Kitaalltags. Zur in Kitas gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen und pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen. Um solche Reflexionsprozesse zu initiieren haben wir in regelmässigen Abständen eine Supervision.

**Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex:** Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen ist die regelmässige Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex durch die Vorgesetzten wichtig. Die Art und Weise der Kontrolle legt die vorgesetzte Person den Mitarbeitenden gegenüber offen dar. Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis und klären die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Schweigen ist in solchen Situationen die schlechteste Lösung. Falls nötig leiten Vorgesetzte Weiterbildungsmaßnahmen zur Differenzierung des pädagogischen Wissens und zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in diesem Bereich ein.

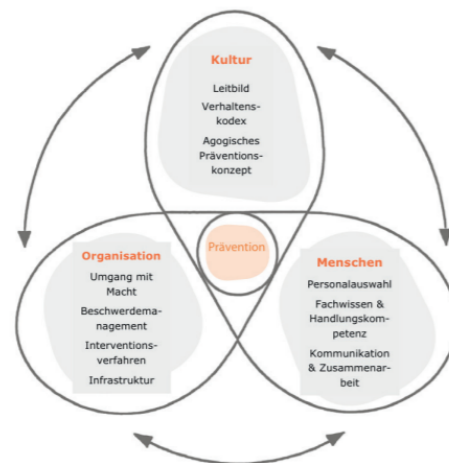
### Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Hinweise, von Mitarbeitenden, Kindern, Eltern und Aussenstehenden, werden ernst genommen und überprüft. Ebenso werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an Kindern bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Leitung weiter. Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist. Für Mitarbeitende besteht seit 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB), wenn sie einen Verdacht auf Grenzverletzung haben. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer (ggf. schriftlich) der Kitaleitung. Damit ist deren Meldepflicht erfüllt.

**Die Kitaleitung stellt Kontakte zu Fachstellen/Behörden her. Sie initiiert die weiteren Schritte.**

Ist die Leitung selbst involviert und/oder reagiert diese nicht, ist eine Fachstelle (K&F oder KESB) zu informieren. Unsere

Flügelrad<sup>1</sup> nach **LIMITA**.



<sup>1</sup> nach Franz Biehal

**LIMITA**.

Kindertagesstätte ist auf eine Verdachtsmeldung vorbereitet. Klar festgelegte Abläufe, definierte Kommunikationswege und Zuständigkeiten helfen, Hinweise auf Grenzverletzungen ernst zu nehmen, professionell abzuklären und richtig zu reagieren.

## Detaillierter Interventionsleitfaden

Der folgende Leitfaden beschreibt die konkreten Schritte, die Mitarbeitende bei Verdacht auf eine Grenzverletzung unternehmen müssen:

### 1. Beobachtung & Dokumentation:

- Auffälligkeiten schriftlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Beschreibung, Zitate des Kindes).
- Keine Vorverurteilung, nur sachliche Beobachtungen notieren.

### 2. Interne Meldung:

- Dokumentation an die Kitaleitung / Schutzfachkraft weitergeben.

### 3. Interne Fallbesprechung:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemeinsam mit Leitung und ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

### 4. Elternarbeit:

- Eltern kontaktieren, außer wenn eine Gefährdung durch die Eltern selbst vermutet wird.

### 5. Einbeziehung externer Stellen:

- Jugendamt einschalten, falls die Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Bei akuter Gefahr sofort Polizei / Notruf 117 verständigen.

### 6. Nachbereitung & Teamreflexion:

- Fall abschließen, Maßnahmen dokumentieren, Team informieren, ggf. Konzept überarbeiten.

## Relevante Anlaufstellen

<u>Stelle / Institution:</u>	<u>Kontakt:</u>	<u>Bemerkung:</u>
Kitaleitung	<a href="mailto:info@kitawunderwelt.ch">info@kitawunderwelt.ch</a>	Erste Ansprechperson im Haus
KESB-Aargau	056 648 75 51	Ansprechpartner für Kinderschutz
K&F Fachstelle Kinder&Familien	056 222 01 03	Ansprechpartner für Kinderschutz
Kinderschutz Schweiz	+ 41 31 384 29 29 <a href="mailto:info@kinderschutz.ch">info@kinderschutz.ch</a>	Beratung & Unterstützung
Polizei (Notruf)	117	Bei akuter Gefahr
Ärztlicher Notdienst	144	Medizinische Versorgung

## Verhaltensregeln

Risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen, sichern die Prävention von Grenzverletzungen. Dafür sind Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit wichtig. Sie schaffen einen klaren Rahmen, in dem sich die Mitarbeitenden sicherer bewegen. Grenzüberschreitungen können somit frühzeitig erkannt und angesprochen werden.

**Berührung:** Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen. Das Küssen von Kindern ist den Mitarbeitenden untersagt.

**Einzelbetreuung:** Betreuen Mitarbeitende ausnahmsweise ein Kind allein, geschieht dies immer in Absprache mit der vorgesetzten Person und bei deren Abwesenheit mit den weiteren anwesenden Mitarbeitenden.

**Körperpflege:** Bevor ein Kind gewickelt wird, informiert die Bezugsperson weitere anwesende Mitarbeitende. Der Wickeltisch befindet sich ggf. in einem geschützten Bereich der Kindertagesstätte, soll aber gut einsehbar sein. Handelt es sich um einen geschlossenen Raum, bleibt die Tür offen. Der Wickelprozess wird einfühlsam und unter Einbezug der Kinder vollzogen. Jeder Schritt beim Wickeln wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich kann zum Wickeln gehören. Jugendlichen in einem länger als 5 Monate dauernden Praktikum kann das Wickeln erlaubt werden. Sind die Kinder in ihrer Entwicklung so weit fortgeschritten, dass sie die Körperpflege selbstständig erledigen können (Waschen, Toilettengang und Zähneputzen), werden sie vom Betreuungspersonal adäquat unterstützt. Das Kind wird auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt.

**Baden:** Wird im Sommer gebadet, tragen Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen erledigt das Kind so weit wie möglich selbstständig. Das Eincremen mit Sonnenschutz gehört zur regulären Körperpflege.

**Fiebmessen:** Beginnt ein Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte zu fiebern, wird das Fieber mit Kontakt- oder Infrarot-Thermometer am Kopf gemessen.

**«Dökterle»-Spiel:** Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen kann das Spiel zugelassen werden. Kinder halten sich nicht unbekleidet in der Kita auf. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitenden das Spiel und erklären den Kindern den Grund. Das Team und die Leitung werden bei Beobachtungen von derartigem Spiel auf jeden Fall informiert.

**Mittagsschlaf:** Die Kindertagesstätte ist mit Ruhezeiten ausgestattet, so dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug und zum Schlafen haben. Dabei sind individuelle Vorlieben einzelner Kinder zu beachten. Das Schlafen der Kinder wird durch eine Bezugsperson im Raum oder mittels Babyphons mit Kamera überwacht. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu beachten.

**Sprache:** Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Geschlechtssteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt (immersionspädagogische Prinzipien gem. pädagogischer Konzeption). Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte oder zweideutige Sprache werden unterlassen.

**Geschlechterrollen:** Die Geschlechter sind als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten in der Kita Wunderwelt gilt für alle Geschlechter. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild. Die Haltung «Gemeinsamkeiten feststellen, Unterschiede zum Thema machen» kann in dieser Auseinandersetzung hilfreich sein. Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht Aufgabe der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese entwicklungsgerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht (z.B. Ich will auf deine Frage nicht eingehen).

**Medikamente:** In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel. Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern und wird dokumentiert. Das Medikamentenblatt muss zuvor ausgefüllt werden.

**Fotografieren:** Das Recht der Kinder am eigenen Bild wird ernst genommen und umgesetzt. Die Einverständniserklärung wird von den Eltern unterschrieben. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt. Das Fotografieren geschieht mit Geräten der Institution und nicht mit den privaten Handys der Mitarbeitenden. Die fotografierten Kinder und deren Eltern sind über den Verwendungszweck der Fotos informiert. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

**Soziale Medien:** Auf Bildern in sozialen Medien, die unsere Arbeit erklären sollen, werden die Gesichter der Kinder unkenntlich gemacht. Nur in Ausnahmefällen auf ausdrückliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen sehr positive Kinderaufnahmen verwendet werden. Wir verwenden soziale Medien nur begrenzt zur Kommunikation mit den Eltern. Mitarbeitende nehmen keine Einladungen und Freundschaftsanfragen auf sozialen Netzwerken an von durch sie betreute Kinder oder deren Eltern und versenden an diese auch keine Anfragen.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte handeln auf Grundlage der folgenden schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen:

- Art. 11 BV – Recht auf Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Art. 28 ZGB – Schutz der Persönlichkeit
- Art. 307 ff. ZGB – Kinderschutzmassnahmen
- Art. 314d ZGB – Meldepflicht für Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten
- Strafgesetzbuch (StGB): Art. 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 123/126 (Körperverletzung, Tötlichkeiten), Art. 128 (Unterlassung der Nothilfe), Art. 219 (Vernachlässigung von Unterhaltspflichten)

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese gesetzlichen Grundlagen einzuhalten und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen.

## Anhang: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen

Die unterzeichnende Mitarbeiterin / der unterzeichnende Mitarbeiter

Vorname, Name: .....

Geburtsdatum: .....

bestätigt hiermit, dass sie noch nie sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen hat und dies nie machen wird, keine Pädosexuellen Neigungen hat und in kein laufendes Strafverfahren involviert ist und nie in eines involviert war.

Die unterzeichnende Person hat Kenntnis vom Inhalt des Präventionskonzepte und hat alle Punkte verstanden. Sie teilt sämtliche in diesem Konzept dargelegten Grundsätze und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche in der Wunderwelt Kindertagesstätten Spreitenbach betreut werden, die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....